

XIV.

Wissenschaftliche Instrumente.

Verwendung von Frauen bei dem Telegraphen-Betriebe.

Im österreichischen Staatstelegraphendienste werden bei grösseren Telegraphen-Stationen Frauenspersonen unter folgenden Bedingungen verwendet:

Die Anstellungswerberinnen müssen unverheirathet sein, das siebzehnte Lebensjahr überschritten haben, sich einer guten Gesundheit erfreuen und eine Prüfung, die sich auf Schön-, Schnell- und Rechtschreiben, ferner auf die Fachkenntnisse (Apparatdienst und Dienstvorschriften) erstreckt, mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Die Telegraphistinnen müssen ferner das Gelöbniß der Verschwiegenheit ablegen, dessen Verletzung die sofortige Entlassung zur Folge hat. Diesen Fall ausgenommen, kann das Dienstverhältniss beiderseitig durch sechswöchentliche Kündigung gelöst werden.

In der Regel haben die Telegraphistinnen nur innerhalb der Stunden von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und zwar abwechselnd von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends, den Dienst zu versehen.

Werden sie im Nachtdienste verwendet, der in seiner Dauer auf 8 Stunden beschränkt und innerhalb fünf Tagen nur einmal zulässig ist, so geniessen sie eine besondere Zulage (Nachtdienstgebühr), und zwar in Wien von 1 fl. 50 kr., in Triest von 1 fl. Nachtdienst kommt nämlich nur in diesen beiden Städten und auch da nur ausnahmsweise vor.

Die regelmässigen Bezüge der Telegraphistinnen, welche an die wirklich stattfindende Dienstleistung geknüpft sind und für jeden Tag der Abwesenheit vom Dienste eingestellt werden, sind folgende:

Für die im Gebrauche des Hughes'schen Apparates unterrichteten Telegraphistinnen, dann jene, welche ausschliesslich den Depeschen-Annahmendienste zu besorgen haben, monatlich 25 fl. nebst Tantième.

Für die übrigen 20 fl. nebst Tantième (und eventuell Nachtdienstgebühr).

Nach Ablauf von zwei Monaten zufriedenstellender Verwendung tritt eine Erhöhung des regelmässigen Bezuges des Monatsgeldes per 25, beziehungsweise 20 fl., um 5 fl. per Monat ein.

Den in Wien stationirten Telegraphistinnen wurde überdies eine widerrufliche Zulage von monatlich 5 fl. zugestanden.

Bei kleinen Stationen können unter den oben erwähnten Bedingungen und gegen dieselben Bezüge die Gattin oder weibliche Anverwandte des Amtsleiters in Verwendung genommen werden, doch ist dieser für deren dienstliche Handlungen verantwortlich.

Gegenwärtig sind 120 Telegraphistinnen im Staatsdienste thätig, die Verwendung von weiteren 38, von der Vermehrung in den bestehenden Stationen abgesehen, ist in Aussicht genommen.

Bei der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft gelten für die Aufnahme der Telegraphistinnen im Allgemeinen dieselben Bedingungen, mit Ausnahme jener des ledigen Standes und des Alters.

Die regelmässigen Bezüge betragen bei 3 derselben 480 fl., bei 33: 420 fl., bei 60: 360 fl., bei 34: 300 fl. und bei 74: 240 fl. Jahresgehalt nebst Tantième.

Die Bedienung des Hughes'schen Apparates ist ziemlich anstrengend und angreifend. Die fast dreifache Leistungsfähigkeit gegenüber dem Morse'schen Apparate bedingt, von der Inanspruchnahme körperlicher Kraft abgesehen, eine erhöhte, gespannte Aufmerksamkeit. Die gemachten Erfahrungen sind der Verwendung von Frauen entschieden günstig.